

II. Bevölkerung.

A. Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Zur Entscheidung über Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband, sowie über Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes gegen Entrichtung der Bürgeraufnahmestaxe hat der Gemeinderat nach den §§ 12 und 31 des neuen Gemeindestatutes (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl Nr. 17) aus seiner Mitte einen aus 25 Mitgliedern bestehenden ständigen Ausschuß zu wählen, in welchem die sämtlichen Gemeindebezirke vertreten sein müssen.

Normative Bestimmungen über die Erwerbung des Heimat- oder Bürgerrechtes sind im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen.

Im Jahre 1900 wurde 2493 Inländern und 355 Ausländern, zusammen daher 2848 Personen über ihr Ansuchen das Heimatrecht in Wien verliehen. Außerdem wurden 48 Findlinge gegen Taxerlag und 48 als heimatlos zugewiesene Personen in den Heimatverband aufgenommen. In der Zahl der Personen, die um Verleihung des Heimatrechtes ansuchten, ist, wie bereits im letzten Verwaltungsberichte erwähnt wurde, seit dem Jahre 1896 eine ebenso beständige als rasche Abnahme zu verzeichnen, da dieselbe von 6009 im Jahre 1896 auf 5119 im Jahre 1897, auf 4591 im Jahre 1898, auf 3940 im Jahre 1899 und auf 2848 im Jahre 1900 zurückgegangen ist. Diese bedeutende Abnahme ist auf die Heimatgesetz-Novelle vom Jahre 1896 zurückzuführen, die in § 2 die Bestimmung enthält, daß die Aufnahme in den Heimatverband demjenigen österreichischen Staatsbürger von der Aufenthaltsgemeinde nicht verweigert werden kann, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch 10 der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat und in dieser Zeit der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimgefallen ist.

Da der Beginn des Laufes der zehnjährigen Frist auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt wurde, sind im Jahre 1901 die ersten Gesuche um Aufnahme in den Heimatverband auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmung zu erwarten.

Von den 2944 im Jahre 1900 Aufgenommenen waren 2393 männlichen und 551 weiblichen Geschlechtes. Da den Aufgenommenen 2033 Frauen und 4731 Kinder in der Heimatberechtigung folgten, beträgt die Gesamtzahl der in Wien heimatberechtigt gewordenen Personen 9708.

Über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht verliehen wurde, gibt der Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 128.242 K.

Das Bürgerrecht wurde gegen Ertrag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 50 K 40 h) im Jahre 1900 von 407 Personen erworben.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auf den Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien verwiesen werden.

Die Einnahmen an Bürgerrecht=Verleihungstaxen betragen im Jahre 1900 31.701 K 60 h.

Bezüglich der Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist zu bemerken, daß die Behörde nur in jenen Fällen in die Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß eine geringe.

Im Jahre 1900 sind 71 männliche und 22 weibliche, im ganzen daher 93 selbständige Personen ausgewandert. Da mit denselben 35 Frauen und 86 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 214.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 5, von über 20 bis zu 40 Jahren 41, von über 40 bis zu 50 Jahren 24, von über 50 Jahren 23; nach der Konfession waren: katholisch 66, evangelisch 16, Angehörige anderer Konfessionen 11; nach dem Familienstande waren ledig 28, verheiratet 38, verwitwet 11, geschieden 16; nach dem Berufe waren: Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten 25, Realitätenbesitzer und Private 23, Beamte 10, Ingenieure, Architekten, Baumeister 6, Künstler 5, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 12, Angehörige sonstiger Berufsweige 9; bei 3 Ausgewanderten fehlt die Angabe des Berufes.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 49, Deutschland 30, Frankreich 2, Schweiz 5, Rumänien, Rußland und England je 1 und Amerika 4.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1900, ad Z. 3111, sind durch eine Verfügung der Bundesregierung in Washington die bisher auf den Sandwichinseln in Geltung gestandenen Gesetze abgeschafft und durch Gesetzgebung der Vereinigten Staaten ersetzt worden.

Aus diesem Grunde haben die Bestimmungen des mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 15. Mai 1900, Z. 42.953, mitgeteilten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1900, Z. 12.012, betreffend die Einschränkung der Einwanderung von Ausländern nach den nordamerikanischen Gesetzen, auch für die Einwanderung nach den Sandwichinseln zu gelten.

B. Volkszählung.

Auf Grund des Gesetzes vom 29 März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67, war die Volkszählung nach dem Stande vom 31. Dezember 1900 im Jahre 1901 vorzunehmen und wurden die näheren Bestimmungen über die Durchführung derselben mittels Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 145, kundgemacht.

Aus personellen, lokalen und materiellen Gründen wurde für diese Volkszählung das frühere System der Rayonssektionen aufgelassen und für die Durchführung dieser Zählung folgende Grundsätze aufgestellt:

- a) Die Gemeindebezirke werden nicht in kleine Rayons abgeteilt; jeder Bezirk bildet nur eine Zählsektion; für jede dieser Sektionen wird ein Bezirks-Zählkommissär bestellt.
- b) Jedem Bezirks-Zählkommissäre werden je nach dem Bevölkerungsstande des Bezirkes aus dem Beamtenkörper so viele Revisoren mit bloß nachmittägigem Dienste (von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends) zugeteilt, als nach dem früheren Systeme Zählsektionen notwendig gewesen wären. Die Revisoren haben keinen anderen Dienst zu besorgen, als die Zählpapiere in den Häusern zu überprüfen.
- c) Für die statistische Aufarbeitung des Urmaterials werden für die einzelnen Bezirks-Zählsektionen Hilfskräfte aufgenommen.
- d) Für jede Bezirks-Zählsektion wird ein eigenes Bureau errichtet.
- e) Alle Bezirks-Zählsektionen unterstehen der Zentralsektion, deren Leiter der Kon-
skriptionsamts-Direktor ist.
- f) Das Personale hat zu bestehen aus: 1 Zentralleiter, 1 Zentralkommissär, 20 Bezirks-Zählkommissären, 164 Revisoren, 328 Diurnisten und 23 Dienern.
- g) Für die Revision der Zählpapiere in den Hof- und Gesandtschafts-Gebäuden ist ein höherer Konzeptsbeamter zu bestellen.

Nachdem an der Hand dieser Grundsätze der Arbeitsplan zur Durchführung der Volkszählung festgestellt worden war, wurde über Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. September 1900, Z. 85.411, der für Wien erforderliche Druckortenbedarf festgestellt und gleichzeitig eine allgemeine Kundmachung an die Bevölkerung erlassen, sich für die Volkszählung mit den entsprechenden Dokumenten zu versehen.

Ferner ergab sich die Notwendigkeit, eine Reihe von kommunalen Druckorten aufzulegen und für die Bezirks-Zählkommissäre eine Dienstinstruktion zu schaffen.

Am 20. November 1900 wurde eine zweite allgemeine Kundmachung erlassen, in welcher die Durchführung der Volkszählung erörtert und die Bewohner nachdrücklichst neuerlich auf die Beschaffung von Heimatdokumenten und Requirierung der Matrizenauszüge für die in den Jahren 1881—1891 geborenen männlichen Einheimischen aufmerksam gemacht wurden.

Gleichzeitig wurden alle Genossenschaften und größeren Unternehmungen ersucht, zu veranlassen, daß den Arbeitern und Bediensteten die beim Arbeitgeber, beziehungsweise bei der Unternehmung deponierten Heimatausweise für die Zeit der Revision der Anzeigezettel ausgefolgt werden. An die Matrifensührer ergingen die entsprechenden Weisungen bezüglich der Ausfertigung der Auszüge aus den Tauf- und Geburtsbüchern unter Übersendung der hierzu erforderlichen staatlichen Druckorten.

Im Dezember 1900 erfolgte die Mitteilung an sämtliche Gemeindebezirksvorsteher, an die Leiter der magistratischen Bezirksämter und an die k. k. Polizeidirektion, in welcher Weise die Volkszählung in Wien zur Durchführung gelangen werde und wo sich der Sitz der einzelnen Bezirks-Zählsektionen befinde.

Fast die Hälfte dieser Sektionen wurde in Schulgebäuden untergebracht, zu deren Benützung der k. k. n.-ö. Landesschulrat mit dem Erlasse vom 30. November 1900, Z. 14.360, die Genehmigung erteilte.

In der Zeit vom 17. bis 20. Dezember erfolgte die Versendung der Volkszählungs-Formularien an die magistratischen Bezirksämter.

Die Austeilung der Formulare an die Hauseigentümer vollzog sich zwischen dem 20. und 28. Dezember; die Hauseigentümer, beziehungsweise deren Stellvertreter erhielten gleichzeitig den Auftrag, die Zählpapiere am 29. Dezember an die Wohnparteien auszufolgen.

Um die mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. August 1900 den politischen Behörden aufgetragene Verpflichtung der Evidenzhaltung der festen Betriebsstätten durchführen zu können, erhielten die magistratischen Bezirksämter den Auftrag, die vom 1. Jänner 1901 an bis zum Stichtage der im Frühjahr 1901 stattfindenden Betriebsaufnahme zur Anmeldung gelangenden Gewerbetransferierungen, Gewerbeanmeldungen und Gewerbezurücklegungen der Volkszählungs-Zentralsektion fallsoweit bekannt zu geben, für welchen Zweck eine eigene Druckform aufgelegt wurde.

Für die Vorarbeiten zur Volkszählung wurde mit Stadtratsbeschluß vom 26. Jänner 1900 die Aufnahme zweier Diurnisten mit einem Taggelde von 2 K 60 h bewilligt.

Die präliminierten Kosten der Volkszählung im Gesamtbetrage von 248.463 K 80 h wurden mit Stadtratsbeschluß vom 5. Oktober 1900 genehmigt.

Die weiteren Maßnahmen zur Durchführung der Volkszählung werden im nächsten Verwaltungsberichte zur Darstellung gelangen.
